

# Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 5 Freyung, 16.03.2017 (Sonderausgabe) 47. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
13.03.2017	Aktuelle Infos zu „Beseitigung von pflanzlichen Abfällen“ (Gartenabfälle); Stand: Januar 2017.....	13
14.03.2017	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte im Landkreis Freyung-Grafenau für die Wasserversorgung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte (Wasserschutzgebietsverordnung „Reichenberg“) vom 14.03.2017 (siehe Anlage!).....	14
16.03.2017	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Geflügelpest-Verordnung; Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel und des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art.....	14

## Aktuelle Infos zu „Beseitigung von pflanzlichen Abfällen“ (Gartenabfälle) (Stand: Januar 2017)

Mit Inkrafttreten der Bayerischen Luftreinhalteverordnung vom 20.12.2016 wurde auch die Bayerische Pflanzenabfallverordnung (PflAbfV) von 1984 geändert. Die längst überfällige Anpassung dieser „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen“ an neue Gesetzesregelungen wurde damit vollzogen.

**Seit 01.01.2017 ist demnach das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht mehr erlaubt.**

Dies gilt nicht nur für den Innerortsbereich\*\*\*, sondern generell auch für jeglichen Außenbereich. Besondere Regelungen gibt es laut der PflAbfV nur für die „Land- und Forstwirtschaft“, den „Erwerbsgartenbau“ und für „Sonstige Gärten“. Eine „Notwendigkeit“ der Beseitigung durch Verbrennen muss dann jeweils gegeben sein (z. B. Schädlingsbefall / Pflanzenkrankheiten). Die Bestätigung durch die Fachbehörde (Forstamt für Wald, Untere Naturschutzbehörde für schützenswerte Bereiche, Kreisgartenfachberater für Gärten) ist dann im Einzelfall erforderlich und bei Bedarf der zuständigen Abfall-

behörde vorzulegen. Das Wohl der Allgemeinheit darf auch bei dieser Art der Entsorgung nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Schutzvorschriften sind daher zu beachten. Auskünfte hierüber erteilt Ihnen die Abfallbehörde beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Sachgebiet 40, Tel. 08551/57-251 oder 57-240).

Weitere Informationen erhalten Sie u. a. im „Abfallratgeber Bayern“ unter [www.abfallratgeber.bayern.de](http://www.abfallratgeber.bayern.de) (Suchbegriff: „Erläuterungen PflAbfV“).

Die „ordnungsgemäße und schadlose Verwertung“ der pflanzlichen Abfälle wird nun noch mehr im Vordergrund stehen. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die unser öffentlich-rechtlicher Abfallentsorgungsverband anbietet (ZAW Donau-Wald / Infos unter [www.awg.de](http://www.awg.de), z. B. Suchbegriff „Grüngut“ eingeben). Auch Eigenkompostierung, Häckseln, Mulchen oder Verrotten des pflanzlichen Materials an Ort und Stelle sind zeitgemäße Verwertungen.

Ein widerrechtliches Vorgehen kann erhebliche Bußgelder zur Folge haben. So ist im Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ (für Bayern) bei einem Verstoß gegen die oben genannte PflAbfV eine Geldbuße bis zu 1.600 Euro vorgesehen.

\*\*\* In einzelnen Gemeinden noch vorhandene Verordnungen, die das Verbrennen „innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ bisher noch zu bestimmten Zeiten zuließen, verlieren bereits kraft der aktuellen Rechtslage ihre Gültigkeit. Die Gemeindebürger werden aber meist auch per „Aufhebung der betreffenden Verordnung“ über die aktuelle Situation informiert.

Freyung, 13.03.2017  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Johanna Sterr

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte im Landkreis Freyung-Grafenau für die Wasserversorgung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte (Wasserschutzgebietsverordnung „Reichenberg“) vom 14.03.2017**

Siehe Anlage!

Freyung, 14.03.2017  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl  
Regierungsdirektor

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Geflügelpest-Verordnung;  
Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel und des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Freyung-Grafenau vom 18.11.2016 zur Aufstallungspflicht für Geflügel wird ab 16.03.2017 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Freyung-Grafenau vom 24.11.2016 über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten wird ab 16.03.2017 aufgehoben.
3. Die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen (Dringlichkeitsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) ist weiterhin bis zum 20.05.2017 gültig.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

Freyung, 16.03.2017  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl  
Regierungsdirektor

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zi.Nr. 212, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

---

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---

Wasserrecht;

**Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung „Reichenberg“ für die Wasserversorgung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte;**

**Aktenzeichen 42-642/1-18-2**

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet**

**in der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte**

**im Landkreis Freyung-Grafenau**

**für die Wasserversorgung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte**

**(Wasserschutzgebietsverordnung „Reichenberg“)**

**vom: 14.03.2017**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person**

- (1) Zur Sicherstellung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte (Quellgebiet Reichenberg) wird in der Gemarkung Sankt Oswald, Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.
- (2) Die vom Landratsamt Freyung-Grafenau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte als Begünstigte nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG.  
Dieser obliegt die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung.

## § 2 Schutzgebiete

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen (Zone WI) und
- 1 engeren Schutzzone (Zone WII).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 11.04.2016, gefertigt vom Ingenieurbüro Dipl. Ing. Univ. Dietrich Scheiding, Am Gstreit 2, 94209 Regen maßgebend, der beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung und bei der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte, Lusenstr. 2, 94568 Sankt Oswald niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht. Die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(4) Die Fassungsbereiche sind mindestens durch eine allseitig geschlossene Abgrenzung bzw. bei Bedarf durch eine geschlossene Umzäunung, die anderen Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten

		in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	II
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	entfällt
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 3</b> )	verboten
2.4	Abfall i. S. der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung siehe Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	entfällt
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	entfällt
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser oder</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern</li> </ul>	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	entfällt
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>	
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Bauschutt, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. .ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5 Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten	verboten

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
4.7 Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig und nachprüfbare Dokumentationen
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	entfällt
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>	
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	entfällt
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	entfällt
5.5 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten

<sup>1</sup> Es wird auf den Anhang 5 „besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

		in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	II
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gabe erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,</li> <li>- auf Grünland vom 15.10. bis 28.02.,</li> <li>- auf Ackerland vom 15.10. bis 28.02.,</li> <li>- auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 31.03.,</li> <li>- auf Brachland</li> </ul>
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	entfällt
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	entfällt
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorfluter anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen mit vorheriger Anzeige beim Wasserversorger
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziff. 7</b> neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.13.1	Rodung	verboten

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
6.13.2 Forstarbeiten	zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Einsatz von Harvestern, Forwardern vorherige Information des WVU erforderlich,</li> <li>- bei Anlage von Rückewegen/-gassen mit notwendigen Erdarbeiten vorherige Zustimmung des Landratsamtes erforderlich</li> </ul>
6.13.3 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 8</b> )	zulässig bei Kalamitäten, ansonsten <ul style="list-style-type: none"> <li>- zulässig für Flächen bis 1.000 m<sup>2</sup> bei unmittelbarer Wiederaufforstung und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage</li> <li>- zulässig für Flächen bis 3.000 m<sup>2</sup>, wenn dies vorher beim Landratsamt angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt der Maßnahme ggf. unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat und unter jeweils folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- unmittelbare Wiederaufforstung,</li> <li>- die Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage</li> </ul> </li> </ul>
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	entfällt
6.15 Befahren abseits von Wegen und Straßen	nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung
6.16 Umbruch von Dauergrünland	verboten

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Freyung-Grafenau kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle eines Widerrufs kann das Landratsamt Freyung-Grafenau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zur Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und in besonderen Fällen Entschädigungsanspruch ist gegenüber der Gemeinde Sankt Oswald- Riedlhütte, Lusenstr. 2, 94568 Sankt Oswald schriftlich geltend zu machen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.02.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 5 vom 23.02.1996), in der Fassung der

Berichtigungsverordnung vom 21.10.1997, außer Kraft, soweit die Regelungen das Schutzgebiet Reichenberg betreffen.

Freyung, 14.03.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

## Anlage 1 a: Grundstücksverzeichnis:

### Erklärung der unterschiedlichen Abkürzungen im Grundstücksverzeichnis

1 = Zone I = W I

2 = Zone II = W II

T = Teilfläche

### Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte – Gemarkung Sankt Oswald

Zone	Fl. Nr..
1	1701 T
1	1706
1	1721 T
1 u. 2	1705
1 u. 2	1707
1 u. 2	1720 T
2	1697 T
2	1698
2	1699
2	1702 T
2	1703 T
2	1704
2	1708 T
2	1709
2	1710
2	1710/1 T
2	1711 T
2	1712 T
2	1716 T
2	1718 T
2	1719



## **Anlage 2:**

### **Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6**

#### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

#### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### **3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)**

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### **4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)**

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

### 1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

### 4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

#### **6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### **7. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### **8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.